Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 3

Buchbesprechung: Mitbestimmung und Unternehmungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der niederländischen Regelung [Peter Thomas Isler]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buchbesprechung

Peter Thomas Isler: Mitbestimmung und Unternehmungsrecht, unter besonderer Berücksichtigung der niederländischen Regelungen.

Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 45. Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1980. 273 Seiten, broschiert, Fr. 48.–.

Im neuen SGB-Arbeitsprogramm werden Demokratisierung der Unternehmung und Humanisierung der Arbeitsplätze als Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Tätigkeit der achtziger Jahre bezeichnet. Dass diese Themenkreise in zunehmendem Masse auch in der Wissenschaft auf Beachtung stossen, zeigt die neu erschienene Doktorarbeit von Peter Isler, welche die Grundlagen der Mitbestimmungs-Diskussion in einer Sprache vermittelt, die auch für den Praktiker lesbar ist.

Im ersten Teil seiner Arbeit zeigt der Autor, dass nur die Einführung einer Mitbestimmungsregelung, bei der die Arbeitnehmer im gleichen Masse wie die Kapitalgeber mitbestimmen können, den auf dem Spiel stehenden Interessen gerecht wird. Da er nur eine solche Unternehmungsordnung als sachgerecht erachtet, hält er die Einführung einer Mitbestimmungs-Regelung als *historisch unvermeidlich.* Diese kühne These wird auf überzeugende Art und Weise wissenschaftlich belegt. In diesem Zusammenhang gibt der Autor einen breiten, aber genauen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Mitbestimmung, der dadurch bereichert wird, dass nicht nur die deutsche, sondern auch die niederländische und zum Teil die französische Lehre Beachtung finden.

Im zweiten Teil seiner Arbeit wendet sich Isler direkt an den Praktiker, indem er die anfangs der siebziger Jahre in Kraft gesetzten *niederländischen Mitbestimmungsregelungen* vorstellt. Behandelt werden die Mitbestimmung gemäss dem Betriebsrätegesetz, die Mitbestimmung auf der Unternehmungsebene sowie die den Gewerkschaften zustehenden Rechte, auf Fusionen und andere Unternehmungszusammenschlüsse Einfluss zu nehmen oder gegebenenfalls eine offizielle Untersuchung (sog. Enquête) bei einer bestimmten Unternehmung zu erwirken. Für die schweizerische Mitbestimmungs-Diskussion ist von besonderem Interesse, dass die niederländische Mitbestimmungsregelung auf der Unternehmungsebene auf einem von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern direkt ausgehandelten Kompromiss beruht. Dabei wird der Arbeitnehmerseite auf die Auswahl der Unternehmungsleitung derselbe Einfluss wie den Kapitalgebern (Aktionären) zugestanden. Dafür wird die Stellung der Unternehmungsleitung gestärkt: Es wird dem Aufsichtsrat, der in grossen schweizerischen Unternehmungen etwa dem Verwaltungsrat vergleichbar ist, das Recht zugestanden, sich selbst zu erneuern (sog. Kooptation). Gegen eine solche Kooptation haben jedoch sowohl die Kapitalgeber als auch die Arbeitnehmer gewisse Einspruchsrechte. – Insofern handelt es sich bei der niederländischen Regelung um ein eigenständiges Modell, dem die Schweiz, in der die Mitbestimmung auf der Unternehmungsebene angesichts des starren Widerstandes der Arbeitgeber nicht vom Fleck kommen will, als mögliche, in der Praxis bewährte Kompromissvariante vermehrt Beachtung schenken könnte.

Adrian Stahel